

# LESEASFERTIGUNG

## Hauptsatzung der Gemeinde Kirch Mulsow

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2011.

### Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S 205) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kirch Mulsow vom 26.05.2009 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen.

### § 1

#### Dienstsiegel

Die Gemeinde Kirch Mulsow führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift 'GEMEINDE KIRCH MULSOW'.

### § 2

#### Ortsteile

(1) Zum Gebiet der Gemeinde Kirch Mulsow gehören die Ortsteile:

Kirch Mulsow  
Garvensdorf  
Clausdorf und  
Steinhagen.

(2) Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

(3) Die Gemeinde Kirch Mulsow wird vom Amt Neubukow-Salzhaff verwaltet.

### § 3

#### Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der

nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertreter beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 60 Minuten vorzusehen.

**(4)** Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**(5)** Der Bürgermeister führt wöchentlich eine Sprechstunde durch.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens 4 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

#### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung beschließt einen Finanzausschuss gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V zu bilden. Der Finanzausschuss setzt sich aus maximal 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.

Name	Aufgabengebiet
Finanz- und Hauptausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Rechnungsprüfungsausschuss	Prüfung der Haushaltswirtschaft und der Abschlüsse gem. § 3 Kommunalprüfungsgesetz

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Der Finanzausschuss berät die Gemeindevertretung in allen Gemeindeangelegenheiten.

(3) Zur Vorbereitung der Beschlüsse können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden, die beratend tätig werden.

(4) Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.

#### **§ 7**

### **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 250,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 100,00 Euro der Leistungsrate pro Monat.
  2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500,00 Euro je Ausgabenfall.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des. Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro bzw. von 500,00 Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

### **§ 8 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- (3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 Euro.
- (4) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 1 Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 330,00 Euro.
- (5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtungen des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 Euro überschreiten. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen sind abzuführen soweit sie monatlich 250,00 Euro, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern monatlich 500,00 Euro überschreiten.

### **§ 9**

## Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Kirch Mulsow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse [www.nebukow-salzhaff.de](http://www.nebukow-salzhaff.de) veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, am dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.

(2) Die Bekanntmachungstafel der Gemeinde befindet sich in Kirch Mulsow an der Gaststätte, Dorfstraße 12.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anchlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

### § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.1999 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Kirch Mulsow  
ausgefertigt am: 07.07.2009

Thomas Jenjahn  
Bürgermeister